Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1760

Der Bundesminister des Innern
1101 A - 1239 I / 50

Bonn, den 9. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 133 der Fraktion des Zentrums - Nr. 1548 der Drucksachen - Vorlage eines Gesetzentwurfs gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Unter Bezugnahme auf meine Zwischennachricht vom 20. November 1950 beantworte ich nunmehr die Anfrage Nr. 133 der Fraktion des Zentrums wie folgt:

Nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere soll ein Bundesgesetz regeln.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß, solange keine Wehrpflicht besteht und solange der Umfang einer etwaigen Wehrpflicht nicht im einzelnen festgelegt ist, die Vorlage des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes verfrüht ist. Die Geltendmachung des Rechtes der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat gemäß dem zu erlassenden Ausführungsgesetz nur Sinn, wenn eine Wehr- bzw. Kriegsdienstpflicht gesetzlich eingeführt ist.

In meinem Ministerium werden jedoch Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Entwurfs eines Ausführungsgesetzes gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes getroffen, sodaß der Entwurf im gegebenen Zeitpunkt vorgelegt werden kann.

Dr. Dr. Lehr

Druck: Peter Meier. Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1